



Magdeburg, 27. Oktober 2017
00-00-06 ka-bo

Niederschrift

*über die 49. Sitzung des Rechts und Verfassungsausschusses
am Mittwoch, 18. Oktober 2017, 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg*

Beginn: 10:15 Uhr

Ende: 13:25 Uhr

Anwesenheit:

s. beigefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende, Herr Marske, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.
Die Tagesordnung wird bestätigt.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift der 48. Sitzung am 1. März 2017

Herr Marske stellt die Niederschrift der 48. Sitzung vom 10. März 2017, versandt am 29.03.2017, als genehmigt fest, da keine Änderungswünsche geäußert wurden.

Zu TOP 3: Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG)

Zu TOP 3.1 – Umsetzung des § 10 Abs. 3 BrSchG

Herr Marske führt anhand des Vorberichts ein und bittet die Ausschussmitglieder um Mitteilung des etwaigen Bedarfs zur Zahlung sog. Unterstützungsleistungen.

- a) Bis auf einen aktuellen Fall in der Stadt Schönebeck (vor Inkrafttreten dieser Regelung) sind den Ausschussmitgliedern keine derartigen Fälle bekannt. Insoweit sieht der Ausschuss zunächst keinen etwaigen Bedarf zur Zahlung sog. Unterstützungsleistungen im Sinne des § 10 Abs. 3 BrSchG.

Allerdings sei aufgrund dieser neuen gesetzlichen Regelung und dieser neu geschaffenen Entschädigungsmöglichkeit davon auszugehen, dass bei dieser Art von Gesundheitsschäden alsbald an die Träger des Brandschutzes mit der Bitte um Entschädigung (Zahlung sog. Unterstützungsleistung) herangetreten wird.

Aus Sicht des Ausschusses sei der etwaige Bedarfs auch deshalb schwierig zu beurteilen, da der Begriff „Gesundheitsschaden“ im Sinne des § 10 Abs. 3 BrSchG unklar ist. Zu klären ist, ob darunter auch Folgeschäden fallen (z.B. Vermögensschäden aufgrund von Gesundheitsschäden; was das prognostizierte Volumen nicht unerheblich erhöhen würde).

Die Gesetzesbegründung (LT-Drucksache 7/782 vom 22.12.2016, zu Nr. 8a), S. 18) enthält diesbezüglich lediglich folgende Ausführungen:

„[...] Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sind in Sachsen-Anhalt und Thüringen durch die Kommunen bei der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte als gesetzlicher Unfallversicherung versichert. Die derzeitigen Regelungen können dazu führen, dass zum Einsatzdienst verpflichtete Feuerwehrangehörige nach einem Dienstunfall keine oder nur eingeschränkte Versicherungsleistungen erhalten, wenn eine Vorerkrankung (auch im Nachhinein) festgestellt wird, die die Erkrankung oder Verletzung im Ausbildungs- und Einsatzdienst begünstigt hat. Mit der Öffnung der Zulässigkeit eines Fonds und der Bearbeitung durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann eine Benachteiligung bzw. Ungleichbehandlung in derartigen Fällen künftig vermieden werden. Die Verordnung zur Vereinigung der Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt und der Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen zur Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (FUKMitteVO) vom 24. August 2006 regelt in § 4 Absatz 3, dass sich weitere Aufgabenübertragungen nach § 30 Abs. 2 SGB IV richten. [...]“

Der Ausschuss regt an, einen Vertreter des MI und/oder der FUK Mitte einzuladen, um Beispielsfälle zu schildern und die Kostenschätzung (ca. 60.000 Euro/ Jahr?) zu erläutern.

Im Ausschuss besteht Einigkeit, dass es sich hier um die Anerkennung des Ehrenamts und daher nur um einen symbolischen Wert und keine Vollentschädigung handeln kann.

Abschließend wird vorgeschlagen, eine Billigkeitskommission zur Feststellung der o.g. Gesundheitsschäden und Festlegung der Entschädigungssätze (Pauschale) einzusetzen. Damit könnte eine gewisse Vergleichbarkeit sichergestellt und Gleichbehandlung dieser Fälle gewährleistet werden.

Die Fortsetzung der Diskussion – nach Einholung der v.g. Informationen – wird auf die nächste Sitzung vertagt.

- b) Die Erörterung der rechtlichen Möglichkeit/en zur Errichtung eines „Fonds der Gemeinden“ im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 1 BrSchG wird daher ebenfalls vertagt.

An dieser Stelle wird auf die bereits im Gesetzgebungsverfahren aufgeworfenen Fragen und Schwierigkeiten verwiesen, s. Stellungnahme des SGSA vom 17.03.2017 zur Novelle des BrSchG (LT-Drs. 7/782), Auszug in der [Anlage](#).

Der Ausschuss regt an, dass das zuständige Ministerium (MI) mitteilen möge, welche rechtlichen Möglichkeiten nach seiner Rechtsauffassung bestehen – insbesondere im Hinblick auf die Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden.

Aus Sicht des Ausschusses ist für diese Fälle mindestens ein „Nichtbeanstandungserlass“ (ebenfalls MI) erforderlich, damit die Kommunalaufsichtsbehörden derartige Zahlungen nicht wegen § 104 KVG LSA – vorläufige Haushaltsführung – beanstanden.

Anderenfalls würde dies zu einer unzumutbaren Ungleichbehandlung führen, wenn diese Gemeinden von vornherein von dieser Regelung ausgenommen wären. Denn v.a. aus Sicht der Feuerwehrangehörigen wäre es nicht nachvollziehbar, warum sie im Gegensatz zu einem Kameraden in der Nachbargemeinde bei einem vergleichbaren Gesundheitsschaden nicht entschädigt werden könnten.

Insoweit kann dahinstehen, ob und welche Möglichkeiten (Zweckverband?, Verein?) aus Sicht des Ausschusses ggf. zielführend sein könnten, da die Rechtsauffassung des Gesetzgebers maßgeblich ist.

Zu TOP 3.1: Kostenersatz für Einsätze im Rahmen der Nachbarschaftshilfe i.S.d. § 2 Abs. 3 BrSchG

Herr Tietke (Weißenfels) führt anhand des Vorberichts in das Thema ein und bittet die Ausschussmitglieder um Erörterung folgender Fragen:

- 1. Inwieweit können Kosten gegenüber der Nachbargemeinde geltend gemacht werden, die zwar (vermeintlich) eine eigene leistungsfähige Feuerwehr vorhält, jedoch in der Leitstelle in der dort hinterlegten Ausrückordnung stets die Inanspruchnahme der Nachbarfeuerwehr verlangt? Ist mit der Angabe in der Ausrückordnung das Indiz einer Leistungsfähigkeit obsolet, welches gegen die Kostenforderung eingewandt wird?*

Nach § 2 Abs. 3 S. 1 BrSchG hat eine Gemeinde einer anderen Gemeinde auf deren Ersuchen oder auf Anforderung des Landkreises unentgeltlich Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht gefährdet werden. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG besteht ein Anspruch auf Erstattung der durch die Nachbarschaftshilfe entstandenen Kosten, wenn sie in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde.

Somit hat eine Gemeinde einen Anspruch auf Kostenerstattung ihrer Kosten, sofern die Entfernung zwischen den Gemeinden mehr als 15 Kilometer beträgt.

Darüber hinaus ist ein Anspruch innerhalb der 15-Kilometergrenze auch dann gegeben, wenn die Gemeinde, die Hilfe in Anspruch nimmt, keine ausreichend leistungsfähige Feuerwehr vorhält und sich Aufwendungen ihrer eigenen Feuerwehr erspart. Intention der 15-Kilometer-Grenze könne nicht sein, dass eine kleine Gemeinde am Rande einer größeren Gemeinde auf eine leistungsfähige Feuerwehr verzichtet und die unentgeltliche Inanspruchnahme der Nachbarfeuerwehr genießt.

Folglich ist Voraussetzung eines derartigen Erstattungsanspruchs, dass die ersuchende Gemeinde keine ausreichend leistungsfähige Feuerwehr vorhält.

Die (fehlende) Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde. Mittlerweile sollte jede Gemeinde einen Brandschutzbedarfsplan und eine Risikoanalyse beschlossen haben.

Auch sind die Vorgaben der MindAusrVO FF LSA einzuhalten. Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, liegt auch keine Leistungsfähigkeit der Gemeinde vor.

Als weiteres Indiz kann die Ausrückordnung des Landkreises dienen. Wenn bei einem Brand in der betreffenden Gemeinde grundsätzlich immer auch die Feuerwehr der Stadt Weißenfels verständigt wird und ausrücken muss, sind zumindest Zweifel an deren Leistungsfähigkeit der Nachbargemeinde gegeben.

- 2. Auf welche Art und Weise sollen Kosten gegenüber der Nachbargemeinde abgerechnet werden?*

Im Ausschuss wird die Meinung vertreten, dass es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit auf der Grundlage des BrSchG handelt und somit der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Nach Auffassung der Ausschussmitglieder sei der aus § 2 Abs. 3 BrSchG resultierende Erstattungsanspruch öffentlich-rechtlicher Natur.

Entweder es handelt sich um einen öffentlich-rechtlichen Auftrag oder einen (subsidiären) öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, sodass zunächst ein Bescheid gegen die Nachbargemeinde zu erlassen ist.

Herr Hell vertritt die Auffassung, es sei sogleich eine Leistungsklage auf Kostenerstattung gegen die Nachbargemeinde vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Zu diesem Ergebnis kommt auch das VG Braunschweig, vgl. Urteil vom 19.10.2016, Az.: 1 A 17/06, s. [Anlage](#).

Herr Seidig ergänzt, dass die Lutherstadt Wittenberg mit ihren Nachbarn entsprechende (öffentlich-rechtliche) Vereinbarungen getroffen habe, sodass sich die Kostenerstattungspflicht direkt aus diesen Verträgen ergibt.

Zu TOP 4: Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

Herr Seidig führt anhand des Vorberichts in das Thema ein.

Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens wird seitens der Vollstreckungsschuldner zunehmend der Einwand erhoben, die Leistungsbescheide seien ihnen nicht zugegangen. Seitens der Vollstreckungsgläubigerin wird daraufhin vorgetragen, dass sie den Zugang ihrer Leistungsbescheide nicht nachweisen könne, da sie diese lediglich über die Post als einfache Briefe versende. Sie ist der Ansicht, dass die Zustellung aufgrund § 42 Abs. 2 Satz 1 VwVfG widerlegbar vermutet werden müsse und ein bloßes Bestreiten des Zugangs nicht ausreiche, sondern vom Vollstreckungsschuldner der substantiierte Vortrag eines „atypischen Geschehensablaufs“ zu fordern sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der (potentielle) Empfänger nicht das Vorhandensein einer negativen Tatsache (Nicht-Erhalt des VA) nachweisen könne und nach der gesetzlichen Wertung im Zweifel die Behörde den Zugang des VA und den Zugangszeitpunkt nachzuweisen habe (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 3 VwVfG). Die Vollstreckungsgläubigerin müsse daher in Zweifelsfällen eine erneute (nachweisbare) Zustellung ihrer Leistungsbescheide vornehmen.

Laut OVG LSA, Urteil vom 11.08.2015, Az: 4 M 103/15, s. [Anlage](#), ist schon auf Grund der erheblichen Zahl von an einen Rundfunkbeitragspflichtigen gerichteten Schreiben (Bestätigung der Anmeldung, Zahlungsaufforderungen und -erinnerungen, Festsetzungsbescheide, Mahnungen) ein einfaches Bestreiten des Zugangs von Festsetzungsbescheiden durch den Rundfunkbeitragspflichtigen nicht ausreichend. Den Bescheiden zur Festsetzung von Rundfunkbeiträgen ist nach dem maßgeblichen Empfängerhorizont in hinreichender Art und Weise zu entnehmen, dass die Rundfunkbeiträge von der beigeladenen Rundfunkanstalt und nicht vom „Beitragsservice ARD, ZDF und Deutschlandradio“ festgesetzt werden.

Nach dem Grundsatzurteil vom OVG LSA vom 23.12.2008, Az: 2 M 235/08, s. [Anlage](#), wonach Vollstreckungshilfe kein Verwaltungsakt, sondern zwischenbehördliche Akte der Rechtshilfe ohne Außenwirkung sei.

Die Ausschussmitglieder vertreten mehrheitlich die Auffassung, dass für die Vollstreckung der Forderungen des MDR im Wege der Vollstreckungshilfe nach § 7 Abs. 1 S. 3 VwVG LSA die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit genügt.

So auch das VG MD, Beschluss vom 10.08.2015, Az.: 972/15 MD, s. [Anlage](#), wonach die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit durch den MDR gegenüber der vollstreckenden Gemeinde sicherstellen soll, dass die Gemeinde als ersuchte Vollstreckungsbehörde nicht mit der und sei es auch nur summarischen Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheides und seiner Vollstreckbarkeit belastet wird.

Demzufolge ist zur Vollstreckung der Forderungen des MDR durch die Gemeinde die vorherige Bescheinigung der Vollstreckbarkeit durch den MDR erforderlich (aber auch ausreichend; ein Zustellnachweis ist hingegen nicht notwendig).

Einige Ausschussmitglieder berichten, dass es immer wieder mit sog. Reichsbürgern Auseinandersetzungen und Widerstand gegen die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen, u.a. des MDR gebe.

Zu TOP 5: Personenstandsrecht

Herr Seidig führt anhand des Vorberichts in die Thematik ein und bittet die Ausschussmitglieder um die Erörterung folgender Fragen:

1. Welche Anforderungen sind aufgrund § 14 Abs. 2 PStG an den „würdigen Rahmen“ einer Eheschließung zu stellen?

Gemäß § 14 Abs. 2 PStG soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Nach Ziffer 24.3.3 VwV-LSG-PStG soll sich das Kriterium der „würdigen Form“ an dem Anstandsgefühl und dem Empfinden der Allgemeinheit orientieren.

Zum einen ist aufgrund der in § 2 Abs. 2 PStG normierten Weisungsfreiheit des Standesbeamten die VwV-LSG-PStG aber lediglich als Handlungsempfehlung und nicht als verpflichtend zu verstehen.

Zum anderen verändern sich dieses Anstandsgefühl und das Empfinden aufgrund des gesellschaftlichen Wandels mit der Folge, dass heutzutage eine würdige Form dem Anstandsgefühl und dem Empfinden der Allgemeinheit entspricht, was noch vor 50 Jahren keineswegs diesen Vorstellungen entsprochen hätte.

Letztlich gibt die Ziff. 24.3 VwV-LSG-PStG mit all ihren Ausführungen ausreichend Anhaltspunkte, um vorliegend (sogar) ein Riesenrad als „würdigen Rahmen“ einer Eheschließung zu definieren.

2. Welche Rechtsnatur hat eine im Personenstandsrecht ergangene fachaufsichtliche Weisung vor dem Hintergrund der sich aus der Weisungsfreiheit ergebenden Besonderheiten?

Das Verwaltungsgericht vertrat im vorliegenden Fall die Rechtsauffassung, dass die fachaufsichtliche Weisung (entgegen der weitläufigen Meinung, wonach Weisungen keine Außenwirkung und damit keine VA-Qualität hat), als Verwaltungsakt zu werten sei, wenn die Untersagung der Eheschließung am Riesenrad einen Eingriff in die Organisationshoheit der Gemeinde darstelle.

Diese Rechtsauffassung vertritt auch der Vertreter der Hansestadt Stendal, wonach Außenwirkung – in Bezug auf die Eheschließung und mit Auswirkungen auf die Eheschließenden – gegeben sei.

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder vertritt die gegenteilige Auffassung, dass es bei einer fachaufsichtlichen Weisung an der Außenwirkung fehlt, sodass kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG vorliegt.

2. *Wäre die Rechtmäßigkeit zunächst im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens und nicht durch ein gerichtliches Eilverfahren zu überprüfen gewesen, wenn es sich bei der fachaufsichtlichen Weisung um einen Verwaltungsakt handelt?*

Anders als das Verwaltungsgericht vertrat die Fachaufsichtsbehörde nicht die Auffassung, dass es sich bei der fachaufsichtlichen Weisung um einen Verwaltungsakt handle. Aus diesem Grund wurde auf eine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der getroffenen Entscheidung und die Aufnahme einer Rechtsbehelfsbelehrung verzichtet.

Selbst wenn die Stadt nun Widerspruch gegen die fachaufsichtliche Weisung (Versagung des Ortes der Eheschließung) eingelegt hätte, so hätte die Widerspruchsbehörde diesen offenbar als – nach deren Rechtsauffassung – unzulässig zurückgewiesen.

Wie bereits dargestellt, vertreten die Ausschussmitglieder überwiegend die Auffassung, dass bei der fachaufsichtlichen Weisung mangels Außenwirkung kein Verwaltungsakt vorliegt. Demnach erübrigt sich ein Vorverfahren / Widerspruch.

4. *Welche Rechtsschutzmöglichkeiten (Widerspruchsverfahren, einstweiliges Rechtsschutzverfahren, Feststellungsklage etc.) stehen einer Gemeinde, die Träger eines Standesamtes ist, für den Fall einer fachaufsichtlichen Weisung im Personenstandsrecht zur Verfügung?*

Der Ausschuss vertritt mehrheitlich die Auffassung, dass vorliegend nur eine Feststellungsklage bzw. aufgrund der Wiederholungsgefahr eine Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht zu erheben wäre. So könnte die Stadt gerichtlich feststellen lassen, dass die fachaufsichtliche Weisung rechtswidrig ist, da sie unzulässig in die Organisationsgewalt eingreift und auch beim Riesenrad ein „würdiger Rahmen“ für die Eheschließung vorliegt.

Zu TOP 6: Umfang der Straßenbaulast

Herr Marske begrüßt Herrn Baier im Ausschuss und erteilt sogleich das Wort.

6.1 Pflege und Unterhaltung der Straßenbepflanzung an klassifizierten Straßen innerhalb von Ortsdurchfahrten

Herr Baier führt anhand des Vorberichts in den Sachstand ein. Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat sich in seiner 46. und 47. Sitzung mit der Frage der Zuständigkeit für Pflege und Unterhaltung der Straßenbepflanzung an klassifizierten Straßen innerhalb von Ortsdurchfahrten befasst, hatte sich mehrheitlich der Rechtsauffassung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide angeschlossen.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist der Auffassung, dass eine Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers besteht. Demgegenüber hatten der Landkreis Börde und die Landesstraßenbaubehörde eine Zuständigkeit der Gemeinden angenommen.

Im Nachgang der 47. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Landesgeschäftsstelle die Verbandsgemeinde Elbe-Heide über das Ergebnis der Diskussion im Rechts- und Verfassungsausschuss informiert.

Mit Schreiben vom 16.03.2017 teilte die Verbandsgemeinde dem Landkreis Börde und der Landesstraßenbaubehörde mit, dass sie bei der Erfassung und Begutachtung des kommunalen Baumbestandes den Baumbestand an klassifizierten Straßen aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht berücksichtigen wird.

Die Landesstraßenbaubehörde informierte die Verbandsgemeinde daraufhin, dass sie den Vorgang zur Entscheidung ihrer übergeordneten Behörde vorgelegt habe. Weitere Schreiben folgten seither nicht.

Der Landkreis Börde hat sich zum Schreiben der Verbandsgemeinde bisher nicht geäußert. Die Verbandsgemeinde konnte jedoch in Erfahrung bringen, dass der Landkreis den Baumbestand an Kreisstraßen erfassen und begutachten lässt.

Der Ausschuss schlägt vor, im Falle einer gerichtlichen Klärung dieser Zuständigkeitsfrage, die für alle Verbandsmitglieder von Bedeutung ist, die betreffende Gemeinde fachlich zu unterstützen.

Über die weiteren Entwicklungen wird die Landesgeschäftsstelle aktuell informieren.

6.2 Straßenbeleuchtung - Pflichtaufgabe der Gemeinde oder freiwillige Leistung?

Herr Baier führt anhand des Vorberichts in die Sach- und Rechtslage ein. Nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle es keine Vorschrift, die Gemeinden in Sachsen-Anhalt grundsätzlich zu Bau und Betrieb einer Straßenbeleuchtung verpflichtet, s. Vorbericht.

Die Ausschussmitglieder erörtern, ob die Straßenbeleuchtung eine Pflichtaufgabe oder um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden ist. Im Ausschuss wird mehrheitlich die Rechtsauffassung vertreten, dass es sich bei der kommunalen Straßenbeleuchtung grundsätzlich um die Wahrnehmung einer freiwilligen Aufgabe handelt.

Eine Pflicht zur Beleuchtung der Straße besteht nur dort, wo es aufgrund der Verkehrssicherungspflicht notwendig sei. Dies ist (erst) dann der Fall, wenn für einen alle Sorgfalt beachtenden Verkehrsteilnehmer ohne Beleuchtung eine ernsthafte Gefährdung von Leben, Gesundheit und Sachgütern besteht.

Die Stadt Wanzleben-Börde, die den Ausschuss vorliegend um Klärung dieser Frage bittet, hält die Straßenbeleuchtung demgegenüber für eine von ihr zu erbringende Pflichtaufgabe. Sie sieht ihre Auffassung durch die STARK-V-Förderrichtlinie des Landes für finanzschwache Kommunen gestützt, weil auf dieser Grundlage Investitionen zur Erfüllung von Pflichtaufgaben, insbesondere zur energetischen Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen wie die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED, gefördert werden.

Dem ist entgegenzuhalten, dass diese Förderrichtlinie eine andere Intention hat. Im Übrigen ist eine Richtlinie nicht geeignet, aus einer freiwilligen Aufgabe eine Pflichtaufgabe zu machen (oder umgekehrt). Wie dargestellt, besteht lediglich an einigen Gefährdungspunkten aufgrund der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht eine Beleuchtungspflicht der Gemeinde.

Vorliegend hilft auch die Entscheidung des BVerwG (Urteil vom 11. Juli 2007, Az. 9 C 5/06, Rn. 40 juris) nicht weiter, weil sie eine andere Rechtsfrage (Zeitpunkt der Herstellung einer Straße; Verjährungsbeginn) und ein anderes Rechtsgebiet (Erschließungsbeitragsrecht) betrifft. Ob die (im Urteil vorgesehene) Straßenbeleuchtung eine freiwillige oder pflichtige Aufgabe der Gemeinde ist, betrachtet das BVerwG in dieser Entscheidung nicht.

6.3 Kostentragung für Reparatur, Winterdienst, Reinigung von Bushaltestellen und Wartehäuschen

Herr Baier führt anhand des Vorberichts in die Sach- und Rechtslage ein. Die Ausschussmitglieder erörtern die Stadt Wanzleben-Börde gestellten Fragen wie folgt:

1. Wer ist verkehrssicherungspflichtig für nicht zum Gehweg gehörende Aufstellflächen (Warteflächen) von ÖPNV-Haltestellen und ist insbesondere für deren Reinigung und Winterdienst zuständig?

Zur Klärung dieser Zuständigkeitsfrage muss vorab – anhand amtlicher Dokumente (Grundbuchauszug, Straßenkataster) – festgestellt werden, ob die betreffende Aufstellfläche dem Gehweg und damit der öffentlichen Straße zuzuordnen ist oder nicht.

Sollte die Aufstellfläche zum Gehweg gehören, ist grundsätzlich der Straßenbaulastträger zuständig. Soweit dem Land oder den Landkreisen die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten obliegt, erstreckt sich diese nicht auf Gehwege, Parkplätze und damit in Zusammenhang stehende Entwässerungsanlagen; insoweit ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast nach § 42 Abs. 5, § 47 StrG LSA.

Sollte die Aufstellfläche hingegen nicht zum Gehweg gehören, ist eine Zuständigkeit des Betreibers des Liniennetzes aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht in Erwägung zu ziehen. Diese Auffassung wird auch von der Literatur gestützt (Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der Kommunalen Praxis, 3. Aufl. Berlin, Rn. 79 m.w.N.) vgl. auch BGH, Urteil v. 1.7.1993, Az III ZR 88/92 – wiederholte Streupflicht für Omnibusbahnhof, s. [Anlage](#).

Einige Ausschussmitglieder vertreten die Auffassung, dass diese Differenzierung nicht praktikabel ist und befürworten eine Zuständigkeit des Eigentümers.

Zu isolierten Warteflächen vertritt der Landkreis Börde die Auffassung, dass es sich dabei um eine besondere Befestigung des im Haltestellenbereichs befindlichen Straßenkörpers handle und daher für Errichtung, Umbau und Instandhaltung der Straßenbaulastträger zuständig sei. Zu dieser Frage gab es im Ausschuss kein einheitliches Meinungsbild.

Der betroffenen Stadt wird empfohlen, dem Landkreis und dem Liniennetzbetreiber ihre Rechtsauffassung mitzuteilen, dass sie mangels Zuständigkeit auf den nicht zum Gehweg gehörenden Aufstellflächen keine Reinigung und keinen Winterdienst (mehr) vornimmt.

Sofern der Landkreis daraufhin eine Anordnung erlässt, steht es der Stadt frei die Rechtmäßigkeit dieser Weisung vor dem Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen.

2. Wer muss die Kosten für den behindertengerechten Umbau der ÖPNV-Haltestellen tragen, der durch § 8 Abs. 3 S. 3 PBefG und den Nahverkehrsplan des Landkreises gefordert wird?

Vorliegend könnte entweder für die Gemeinden als Straßenbaulastträger oder die Landkreise als Aufgabenträger die Kostentragungspflicht bestehen.

§ 8 Abs. 3 PBefG lautet:

„¹ Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig. ² Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan. ³ Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

⁴ Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret

benannt und begründet werden. ⁵ Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. [...]“

Der Nahverkehrsplan des Landkreises Börde schreibt vor, dass bis zum 01.01.2022 alle Haltestellen barrierefrei umgebaut sein sollen. Der Landkreis sieht hierfür die Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers als gegeben an.

Die Stadt Wanzleben-Börde hält den Aufgabenträger und damit den Landkreis für zuständig.

Für eine Zuständigkeit der Straßenbaulastträger spricht, dass es in der Vergangenheit vergleichbare Konstellationen gab – aus dem Wassergesetz oder bei der Lärmkartierung betraf dies dennoch das Straßen(bau)recht und resultierten ebenfalls Pflichten für den Straßenbaulastträger.

Gegen eine Zuständigkeit der Gemeinden spricht, dass der Bund seit der Förderalismusreform 2006 keine neuen Aufgaben an die Kommunen übertragen darf. Somit dürften aus § 8 Abs. 3 PBefG keine Kostentragungspflicht der Kommunen (weder Gemeinden noch Landkreise) erwachsen.

Eine Kommunalverfassungsbeschwerde wäre mittlerweile unzulässig, da § 8 Abs. 3 PBefG bereits am 1.1.2013 und das ÖPNVG LSA bereits am 1.1.2012 in Kraft getreten sind und daher die Jahresfrist nach § 93 Abs. 3 BVerfGG überschritten ist.

Die Ausschussmitglieder schlagen vor, eine Weisung des zuständigen Landkreises abzuwarten und diese Frage gerichtlich - im Wege der Feststellungsklage - klären zu lassen.

3. Darf die Gemeinde nach ihrer Auffassung nicht mehr benötigte ÖPNV-Haltestellen zurückbauen oder zumindest deren behindertengerechten Umbau ablehnen?

Die Zuständigkeit für die Einrichtung von ÖPNV-Haltestellen liegt gemäß § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 StVO bei den Gemeinden.

Die Ausschussmitglieder vertreten die Auffassung, dass die Gemeinde daraus nicht den Umkehrschluss ziehen darf, als zuständige örtliche Verkehrsbehörde den Rückbau der Haltestellen vornehmen zu dürfen.

Der Nahverkehrsplan des Landkreises entfaltet insoweit eine Bindungswirkung. Der Vollzug dieses Plans würde ins Leere laufen, wenn jede kreisangehörige Gemeinde eigenständige bzw. andere Entscheidungen zu Lage und Anzahl der Haltestellen treffen würde.

Daher hat die Stadt die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Verkehrssicherungspflicht, Reinigung etc. bezüglich aller Haltestellen zu beachten.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 3 ÖPNVG LSA bei der Neuaufstellung des Nahverkehrsplans zu beteiligen sind.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadt in diesem Verfahren ihre Belange vorzutragen und aktiv für ihre Interessen einzutreten.

Sofern der Landkreis eine Reduzierung der Haltestellenzahl im neuen Nahverkehrsplan ablehnt, steht der Stadt frei, eine gerichtliche Überprüfung des Nahverkehrsplans vor dem OVG LSA (im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 VwGO) anzustrengen.

Zu TOP 7: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle gibt es keine.

Zu TOP 8: Anfragen und Anregungen

- a) Frau Ost plädiert dafür, sich künftig stärker auf die satzungsmäßigen Aufgaben des Ausschusses zu konzentrieren, also die Vorbereitung der Präsidiumsbeschlüsse und Unterstützung des Präsidiums bei Gesetzgebungsverfahren / Vorbereitung von Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen.

Aktuell habe sie die Ausschussbeteiligung bei der Änderung des KiFöG, des SchulG / der Schulentwicklung oder des KVG LSA vermisst. Dies sei aus ihrer Sicht bedauerlich.

Frau Wöbken begrüßt demgegenüber auch den Erfahrungsaustausch der Ausschussmitglieder zu einzelnen, aktuellen Themen und würde die Kombination gern in dieser Form beibehalten.

Herr Marske schlägt zur Ergänzung der beiden turnusmäßigen Sitzungen vor, im Bedarfsfalle aufgrund der meist knappen Stellungnahmefristen ggf. eine Sondersitzung des Ausschusses zur Vorbereitung einer Stellungnahme einzuberufen.

- b) Herr Hell berichtet:

- dass die Hansestadt Stendal sich nicht an den Erlass zum Spielhallenrecht des Landesverwaltungsamts vom 01.02.2017 hält und diesbezüglich fünf Verfahren von Spielhallenbetreibern gegen die Hansestadt Stendal beim Verwaltungsgericht Magdeburg anhängig sind, wovon drei Verfahren im November 2017 entschieden werden sollen;
- dass die Hansestadt Stendal gegen die Strafzinsbescheide im Städtebau fristwährend Klage gegen das Land Sachsen-Anhalt beim Verwaltungsgericht MD erhoben hat;
- dass laut OVG LSA die Wiederholungswahl des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 21.05.2015 gültig ist (s. OVG LSA, Urteil vom 17.10.2017 - Az. 4 L 88/16).

Zu TOP 9: Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die 50. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses findet am Mittwoch, **11. 04. 2018**, um 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg statt.



Klaus Marske
Ausschussvorsitzender



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Elke Kagelmann
Protokollführerin

Anlagen